



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Curriculum

für das Individuelle Bachelorstudium
mit der Bezeichnung:

Regionale

Lebensmittelproduktion



INHALT

§ 1	Qualifikationsprofil.....	4
§ 2	Aufbau des Studiums.....	4
§ 3	Lehrveranstaltungen.....	5
§ 4	Freie Wahlveranstaltungen (max. 10 ECTS).....	5
§ 5	Pflichtpraxis.....	6
§ 6	Bachelorarbeit.....	6
§ 7	Abschluss.....	7
§ 8	Akademischer Grad.....	7
§ 9	Prüfungsordnung.....	7

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das individuelle Bachelorstudium „Regionale Lebensmittelproduktion“ ist ein Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Das Bachelor- Studium „Regionale Lebensmittelproduktion“ beschäftigt sich mit den Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer nachhaltigen, regionalen Lebensmittelversorgung. Es vermittelt grundlegende naturwissenschaftliche und agrarische Kenntnisse der Nahrungsmittelproduktion (mit Schwerpunkt auf biologischen Landbau) und darüber hinaus das notwendige Wissen über diverse Ökosystemzusammenhänge.

Des weiteren vermittelt das Studium Informationen zu den globalen, nationalen und regionalen Zusammenhängen in Wirtschaft und Politik sowie deren Beitrag zum anthropogenen Klimawandel und globalen Hunger. Das Studium befähigt die Studierenden, wissenschaftlich - kreativ über mögliche Alternativen nachzudenken und sie kritisch auf ihre Realisierungsmöglichkeiten zu hinterfragen.

Außerdem bietet das Studium fundierte Kenntnisse im Bereich der Kommunikationswissenschaften, die es den Absolvent/Innen in ihrer beruflichen Laufbahn erleichtern sollen, Überzeugungsarbeit zu leisten und Gruppenprozesse zu moderieren. So werden neben Präsentations-, Moderations- und Mediationstechniken auch Grundkenntnisse des Marketings vermittelt.

Die Interdisziplinarität des Studiums befähigt die Absolvent/Innen diverse Anbau-, Produktions- und Distributionsmethoden sowohl aus ökologischer, sozialer und auch aus ökonomischer Sicht selbstständig und kritisch auf deren Nachhaltigkeit zu untersuchen und Optimierungspotenziale zu erkennen und zu realisieren.

Die Absolvent/Innen sind in der Lage

- analytisch, lösungsorientiert, vernetzt und verantwortungsvoll zu denken,
- zielorientiert Informationen zu beschaffen, zu bewerten und zu interpretieren,
- Erkenntnisse nachvollziehbar und kritisch darzustellen und zu vermitteln,
- das erworbene Wissen lösungs- und praxisorientiert anzuwenden,
- umweltschonend und wirtschaftlich zu handeln.

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Die Absolvent/Innen sind durch ihr interdisziplinäres Wissen in den Gebieten Landbau, Ökonomie, Politik, Recht und Kommunikation dazu befähigt nachhaltige, regionale Lebensmittel-

strukturen in beratender Funktion mit aufzubauen bzw. weiter zu entwickeln. Mögliche Berufsfelder liegen vor allem in folgenden Bereichen:

Öffentlicher Sektor

- Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kommunalverwaltung
- Umwelt- und Regionalentwicklungsagenturen

Privater Sektor

- Gewerbe und Handel
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Nonprofit Sektor

- Interessenvertretungen und Verbände
- Vereine und Initiativen
- Umwelt- und Naturschutz

§ 2 AUFBAU DES STUDIUMS

2a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern (gesamt 4.500 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in:

Lehrveranstaltungen:	165 ECTS-Punkte,
davon entfallen auf	
freie Wahllehrveranstaltungen:	10 ECTS-Punkte
Fremdsprachige LVA:	12 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit:	12 ECTS-Punkte
Pflichtpraxis:	3 ECTS

Die Studierenden haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen (einschließlich Fremdsprachenunterricht) im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen, Praxis, freie Wahllehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die an Universitäten im fremdsprachigen Ausland absolviert wurden, anzurechnen. Im Rahmen des Pflicht- und Wahlfachangebotes dieses Curriculums müssen jedenfalls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten in englischer Sprache angeboten werden.

2b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Bachelorstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen aus mindestens je

25% Technik, Ingenieurwissenschaften

25% Naturwissenschaften sowie

25% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Bachelorarbeit, die Pflichtpraxis sowie die freien Wahlllehrveranstaltungen.

Bachelor-Studium	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)		
		Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe
Regionale Lebensmittelproduktion	180	26	32	42

Techn./Ing. = Technik und Ingenieurwissenschaften; *NaWi* = Naturwissenschaften; *WiSoRe* = Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften

§ 3 LEHRVERANSTALTUNGEN

Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen zusammen:

MODUL I: NATURWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
892102	Agrarphysik	VO	3	75	25	0	255; 298
770100	Allgemeine und anorganische Chemie (AW)	VO	3	25	75	0	255; 298
770101	Organische und Biochemie (AW)	VO	4,5	25	75	0	255; 298
754101	Mikrobiologie (AW)	VO	3	25	75	0	255; 298
833104	Zoologie (AW)	VO	3	25	75	0	255
951115	Pflanzenernährung	VO	1,5	25	75	0	255; 298
831104	Botanik (UBRM)	VO	2	50	50	0	227
831111	Botanik-Übungen - Anatomie (AW)	UE	1	25	75	0	255
833103	Agrarökologie (AW)	VO	3	50	50	0	255
834103	Vegetationsökologie (AW)	VO	3	50	50	0	255
831113	Systematik und Ökologie der Pflanzen (AW)	VO	3	50	50	0	255
911102	Bodenkunde (AW)	VO	4,5	25	75	0	255; 298

952160	Human nutrition and foods (in Eng.)	VS	3	50	25	25	255
--------	-------------------------------------	----	---	----	----	----	-----

MODUL II: GRUNDLAGEN DER ALLGEMEINEN ÖKONOMIE UND AGRARÖKONOMIE

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
731127	Grundlagen der Mikroökonomie	VO	3	25	0	75	227
731128	Grundlagen der Makroökonomie	VO	3	25	0	75	227
731380	Nachhaltige Entwicklung 1: Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens	VO	3	50	25	25	255; 419
733117	Corporate sustainability (in Eng.)	VU	2	25	25	50	227; 602
735101	Agrarmärkte	VO	3	0	25	75	255; 602
731119	Ökonomische und soziale Faktoren ländlicher Entwicklung	VO	3	0	25	75	255
754104	Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation	VS	3	25	0	75	217
733113	Rechnungswesen	VU	2	0	0	100	277; 231

MODUL III: POLITISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
736180	Grundlagen des Rechts	VO	3	0	0	100	227; 225; 226;
736308	Lebensmittelrecht	VO	2	0	0	100	417; 451
732192	Grundlagen der Politik	VO	2	25	0	75	227; 225; 231;
731117	Agrar- und Ernährungspolitik	VO	3	25	0	75	255

MODUL IV: GLOBALE ZUSAMMENHÄNGE UND ETHIK IM UMGANG MIT NATÜRLICHEN RESSOURCEN

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
814101	Atmospheric Pollution and Climate Change (in Eng.)	VO	3	25	50	25	225; 227; 449;
814000	Mut zur Nachhaltigkeit	SV	2	33	33	34	-
814006	Die ökologische Krise aus interdisziplinärer Perspektive	VO	3	50	25	25	-
818048	Technik und Ethik	VO	4	75	0	25	-
833114	Humanökologie	VO	3	25	25	50	255; 219; 219
833115	Umwetlethik	VO	3	25	25	50	227, 255, 219
933062	Überlebensmittelphilosophie	VS	2	0	25	75	-

MODUL V: THEORIE UND PRAXIS ZUR LEBENSMITTELPRODUKTION

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
933101	Ökologische Landwirtschaft	VO	3	25	50	25	255
933102	Ökologische Landwirtschaft	SE	3	25	50	25	255
933113	Grünland in der ÖLW	VX	3	25	50	25	255
932112	Nutztierethologie	VO	3	25	75	0	255
976102	Milchwirtschaft	VX	3	34	33	33	255
933105	Fruchtfolgesysteme und Anbauverfahren in der ÖLW	VU	1,5	50	50	0	255
952129	Gemüseproduktion	VO	3	38	38	24	255
958123	Obstproduktion	VO	3	25	75	0	255
958125	Obstproduktion	UE	3	25	75	0	255

MODUL VI: REGIONALENTWICKLUNG

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
731130	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	VU	3	34	33	33	227
735102	Rhetorik und Präsentationstechniken (AW)	SE	2	0	0	100	255; 219; 298
735188	Kreativ- und Moderationstechniken	VÜ	2	0	0	100	217;
731110	Umweltsoziologie	VU	2	25	0	75	227
733104	Organisation und Führung	VU	3	0	25	75	217; 231; 255; 298; 602;
230019	Einführung in die empirische Sozialforschung	UE	4	0	25	75	033 505
735301	Marketing	VO	3	0	25	75	298; 417
230076	Projektmanagement	SE	4	0	25	75	033 505
933111	Ökologische Landwirtschaft und regionale Entwicklung	VS	3	0	25	75	255; 419
731007	Economics, Management and Social Sciences: Their Application in Rural Development (in Eng.)	VY	4	0	0	100	-
854303	Regionales Wirtschaften und Subsistenzkultur	VO	2	25	0	75	419
933008	"Slow, Fair & Lokal" - Innovationen in der Ökologischen Landwirtschaft	VE	2	25	0	75	-
951108	Umweltaspekte in der Pflanzenproduktion	VS	3	50	25	25	255
731120	Regionalplanung (AW)	VO	3	50	0	50	255; 602

PFLICHTPRAXIS UND BACHELOR- SEMINAR

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
730103	Pflichtpraxisseminar	SE	3	-	-	-	227
933104	Bachelor-Seminar Ökologische Landwirtschaft	SE	12	--	-	-	255

Techn./Ing.= Technik und Ingenieurwissenschaften; NaWi = Naturwissenschaften; WiSoRe = Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften

§ 4 FREIE WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums müssen mindestens 10-ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen absolviert werden. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

§ 5 PFLICHTPRAXIS

- (1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiteres hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.
- (2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens 3 Wochen. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. oder zwischen dem 4. und 5. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.
- (3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Pflichtpraxisseminars.
- (4) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen fach einschlägigen Forschungsinstitution in Frage.
- (5) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

§ 6 BACHELORARBEIT

Im Rahmen des Studiums ist eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten abzufassen. Ziel der Bachelorarbeit ist es, eine dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angemessene Aufgabenstellung zu bewerkstelligen bzw. ein definiertes wissenschaftliches Problem zu bearbeiten.

Die Durchführung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar.

Die Bachelorarbeit kann aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil bestehen. Auf jeden Fall müssen die Ergebnisse der Bachelorarbeit in schriftlicher Form dargelegt werden. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit hat folgenden Aufbau:

- ___ Titel
- ___ Zusammenfassung (Abstract)
- ___ Fragestellung/Stand des Wissens
- ___ Material und Methoden
- ___ Ergebnisse
- ___ Diskussion der Ergebnisse
- ___ Literaturverzeichnis

§ 7 ABSCHLUSS

Das Studium gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und die Bachelorarbeit positiv bewertet wurde. Die Bestätigung des Abschlusses erfolgt per Bescheid.

§ 8 AKADEMISCHER GRAD

An Absolventen und Absolventinnen eines individuellen Bachelorstudiums wird der akademische Grad "Bachelor", abgekürzt „BA" verliehen.

Wird der akademische Titel geführt, so ist dieser dem Namen *nachzustellen*.

§ 9 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mind. 165 ECTS-Punkten (§ 3 und 4).
 - Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit.
 - Pflichtpraxis erfüllt und bestätigt
- (2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden.
- (3) Der Leistungsnachweis erfolgt für jedes Fach durch den Leistungsnachweis der zum Fach gehörenden Lehrveranstaltungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Fach ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Faches absolvierten Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note.
- (4) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Das Curriculum des individuellen Bachelorstudiums [...] trifft am [...] in Kraft.